

Statistik über Wertpapierinvestments

Stand: 13. August 2018

Hinweis

Die Richtlinien zur **Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene** haben noch keinen endgültigen Charakter und werden regelmäßig aktualisiert bzw. ergänzt. Änderungen im Vergleich zur Vorversion werden durch einen senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet.

Versionsführung

Version	Datum	Änderungen gegenüber der Vorversion
1.0	30.03.2017	Erstveröffentlichung
1.1	23.10.2017	<ul style="list-style-type: none">– Bündelung der Meldeerleichterungen für Attribute zu Rechnungslegung und Risiko im neuen Abschnitt IV. C. Meldeerleichterungen– Umbenennung des Attributs „Klassifizierung als vorrangige Anlageklasse/Primäre Vermögenswert-Einordnung“ in „Primäre Vermögenswert-Klassifizierung“– Anpassung der Beschreibung des Attributs „Belegenheitsort der Sicherheit“ zur Verdeutlichung
1.2	12.02.2018	<ul style="list-style-type: none">– Anpassung der Meldepflicht für das Attribut „Ausfallstatus des Instruments“– Anpassung der Beschreibung des Attributs „Risikogewicht“ zur Verdeutlichung– Anpassung der Beschreibung des Attributs „Buchwert (Anlagebuchbestand)“ zur Verdeutlichung– Anpassung der Meldeerleichterungen im Abschnitt IV. C. zur Verdeutlichung
1.3	22.03.2018	<ul style="list-style-type: none">– Wegfall des Bestandselements bei der Unterscheidung zwischen Handelsbuch und Anlagebuch
1.4	02.05.2018	<ul style="list-style-type: none">– Anpassung der Beschreibung des Attributs „NACE-Sektor des Emittenten“ zur Verdeutlichung– Anpassung der Meldeerleichterungen im Abschnitt IV. C. zum Attribut „Buchwert“
1.5	13.08.2018	<ul style="list-style-type: none">– Anpassung der Beschreibung des Attributs „Verfahren zur Bewertung der Wertminderung“ zur Verdeutlichung– Streichung des Attributs „Rechtsträgerkennung des Emittenten“, da diese Information aus der Emittentenkennung gewonnen wird– Anpassung der Beschreibung des Attributs „Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall“ zur Verdeutlichung

Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems („security-by-security-Berichterstattung“) durchgeführt. Meldepflichtig zur Statistik über Wertpapierinvestments sind

- inländische Banken (monetäre Finanzinstitute (MFIs)) mit Ausnahme der Geldmarktfonds
- inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften
- „sonstige“ inländische Kreditinstitute, die das Depotgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG betreiben.

Die Statistik über Wertpapierinvestments umfasst Wertpapierdepots, die für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft), unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden.

Die Wertpapierbestände sind jeweils von dem depotführenden Institut in die Meldung aufzunehmen, welches die Wertpapiere unmittelbar für den Kunden in seinen Büchern führt, und zwar auch dann, wenn die Wertpapiere an ein anderes Institut zur Drittverwahrung weitergegeben worden sind. Zur Vermeidung von Doppelzählungen darf das dritt- bzw. unterverwahrende Institut die für die Kunden anderer inländischer Meldepflichtigen verwalteten Depots nicht in seine eigene Meldung einbeziehen. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen der zu dieser Statistik berichtenden Kapitalverwaltungsgesellschaften; sie dürfen die bei ihnen drittverwahrten Investmentfondsanteile nicht in ihre Meldung einbeziehen.

Sofern meldepflichtige Institute Depots für andere inländische Meldepflichtige führen, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Depots und Bestände von inländischen Banken (MFIs) – ohne Geldmarktfonds – dürfen nicht gemeldet werden.
- Depots und Bestände von inländischen Kapitalverwaltungsgesellschaften und „sonstigen“ Kreditinstituten, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, sind nur dann in diese Erhebung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände – und nicht um Kundenbestände – dieser Gesellschaften handelt.
- Ein Verzeichnis der Banken (MFIs) und Kapitalverwaltungsgesellschaften befindet sich auf S. 612 ff. und S. 620 f.¹ Ein Verzeichnis der „sonstigen“ Kreditinstitute, die zur Statistik über Wertpapierinvestments meldepflichtig sind, steht auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

¹ Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf: Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute, Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Juli 2017.

Das Wertpapier-Investmentvermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften ist nicht von diesen Gesellschaften selbst zu melden, sondern von den beauftragten Verwahrstellen, bei denen das Investmentvermögen verwahrt wird.

Wertpapierbestände ausländischer Deponenten (auch ausländischer Banken) sind vollständig zu erfassen, unabhängig davon, ob es sich um deren Eigenbestände oder um Kundenbestände handelt.

In die Meldung sind folgende Wertpapiere einzubeziehen:²

- börsenfähige³ Anleihen und Schuldverschreibungen
- börsenfähige²⁾ Geldmarktpapiere
- Aktien
- Genuss-Scheine
- Investmentfondsanteile⁴

und zwar unabhängig davon,

- auf welche Währung sie lauten
- ob der Emittent In- oder Ausländer ist
- ob sie börsennotiert sind oder nicht
- ob sie einen ISIN-Code haben oder nicht (ISIN = International Securities Identification Number). Bei Wertpapieren ohne offiziellen ISIN-Code sind von den vorgenannten Wertpapieren lediglich solche einzubeziehen, die sich im Eigenbestand des meldepflichtigen Instituts befinden.

Nicht zu erfassen sind:

- nicht börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen
- nicht börsenfähige Geldmarktpapiere
- Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine
- Bezugsrechte, Optionsscheine und nicht wertpapiermäßig verbriefte Optionsrechte
- Schuldscheindarlehen

Im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments sollen nur die Wertpapierbestände erfasst werden, die sich im Umlauf befinden und einem Anleger (Investor) zugeordnet werden können. Von daher ist die Meldung von Globalurkunden (Sammelurkunden für Wertpapiere, die zur Vereinfachung der Verwahrung und Verwaltung dienen) oder die Einbeziehung von Emissionsdepots⁵ nicht zulässig. Regulierungsdepots, Verrechnungsdepots u. ä. sind ebenfalls nicht zu melden.

Zurückgekaufte eigene Genuss-Scheine sind ebenso nicht zu melden.

² Für die Nutzer der WM-Gattungsdatei existiert das Feld GD215A „Depotstatistik (neu)“, welches angibt, ob das infrage stehende Wertpapier im Rahmen der Statistik über Wertpapierinvestments gemeldet werden muss.

³ Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind (siehe auch: Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Wertpapiere, Geldmarktpapiere).

⁴ Anteile von offenen Publikums- und Spezialfonds.

⁵ Auf diesen Depots wird im Allgemeinen im Zuge der Emission eines Wertpapiers ein zur Platzierung vorgesehener Teil der Emission eingebucht, unabhängig vom tatsächlichen Platzierungsvolumen.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapier-Leihgeschäfte gelten die Definitionen gemäß Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte. Diejenigen Wertpapiere, die im Rahmen eines Pensions- oder Wertpapier-Leihgeschäfts weitergegeben bzw. erlangt wurden, sind gesondert zu melden. Negative Wertpapierbestände als Resultat von Leerverkäufen sind auszuweisen.

II. Meldetermin und -form

Die Meldung zur Statistik über Wertpapierinvestments ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des sechsten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Eine technisch getrennte Einreichung der Meldungen, z. B. nach Eigenbeständen einerseits und Kundenbeständen andererseits, ist nicht zulässig.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn meldepflichtige Institute mit permanenter Fehlanzeige diese nur einmal jährlich (am Jahresende) anzeigen. Davon ausgenommen sind im Laufe eines Berichtsjahres auftretende Fehlanzeigen; hier muss die Fehlanzeige sofort (d. h. am nächstfolgenden Monatsende) abgegeben werden.

Umgekehrt hat ein meldepflichtiges Institut mit permanenter Fehlanzeige sicherzustellen, dass beim Wegfall der Fehlanzeige im Laufe des Jahres sofort (d. h. zum nächstfolgenden Monatsende) eine Meldung abgegeben wird.

Die meldepflichtigen Institute müssen in ihren Berichtssystemen sicherstellen, dass auf Anforderung unverzüglich eine neue (korrigierte) Meldung erstellt werden kann. Dies ist dann notwendig, wenn – aus welchem Grund auch immer – Daten in der Bundesbank nicht einlesbar bzw. falsch oder unvollständig gemeldet worden sind. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen für den jeweiligen Vorterm.

Bei Korrekturen ist die komplette Meldung neu zu erstellen. Die Übertragung dieser neuen Meldung führt dazu, dass in der Bundesbank sämtliche vorher gemeldeten Daten des Instituts zu diesem Termin gelöscht und durch die neue Meldung ersetzt werden.

III. Gliederung nach Deponentengruppen⁶

Die Kundendepots sind grundsätzlich nach der Sektorengliederung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) abzugrenzen. Diese sieht folgende Untergliederung vor:

⁶ Hinter den Sektorbezeichnungen sind die im Wertpapierdatensatz zu verwendenden vierstelligen Schlüssel in kursiver Schrift angegeben. Für eine leichtere Zuordnung der Wirtschaftssubjekte sind in den meisten Fällen die Branchenschlüssel der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank vermerkt.

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.121 Zentralbank
- S.122 Kreditinstitute
- S.123 Geldmarktfonds
- S.124 Investmentfonds
- S.125 Sonstige Finanzinstitute
- S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten
- S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber
- S.128 Versicherungsgesellschaften
- S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung
- S.14 Private Haushalte
- S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Für Zwecke der Statistik über Wertpapierinvestments sind die Deponenten in dieser Form abzugrenzen, wobei teilweise – wie im Folgenden weiter erläutert – eine tiefere Aufgliederung vorzunehmen ist.

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (1100)

Zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gemäß dem ESVG zählen alle Unternehmen (einschließlich Personengesellschaften) außer Banken, Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen; in der monatlichen Bilanzstatistik werden sie als sonstige Unternehmen bezeichnet.

Deutsche Bundesbank (1211, 1212 und 1213)

(Branchenschlüssel 64A)

In diesen Positionen meldet die Deutsche Bundesbank ihren eigenen Wertpapierbestand.

Ausländische Zentralbanken (1215)

Ein Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken befindet sich auf S. 636 ff.

Monetäre Finanzinstitute – Eigenbestände

Inländische Banken sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.int) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zur Verfügung steht (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Inländische Banken (MFIs)).

Als Eigenbestand (Depot-A) sind sämtliche Wertpapiere (inklusive Beteiligungen in Form von Wertpapieren) zu melden, die sich im Eigentum des meldenden Instituts befinden und sich in der Bilanz niederschlagen (Aktiv-Positionen HV11 040, 080, 090, 100, 110, 130 und 160 in der

monatlichen Bilanzstatistik). Die Meldepflicht ist unabhängig davon, wo die Papiere gelagert werden.⁷ Grenzüberschreitende Kapitalbeteiligungen an gebietsfremden Unternehmen (= Direktinvestitionen) sind separat auszuweisen (vgl. 1221).

Eigene Emissionen, die zur Zeichnung aufgelegt und zum Meldestichtag noch nicht verkauft worden sind (Emissionsdepots), sind nicht zu melden.

Tilgungen von eigenen Wertpapieren, die zur Reduzierung des umlaufenden Volumens führen, sind ebenfalls nicht zu melden.

Ebenfalls nicht zu erfassen sind Wertpapiere, die für (andere) Banken (MFIs) in Deutschland in einem Depot geführt werden.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –
Direktinvestitionen (1221)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position dürfen nur Direktinvestitionen ausgewiesen werden. Eine Direktinvestition liegt vor, wenn 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen (hierzu zählen auch ausländische Banken) gehalten werden (vgl. auch Definition für Direktinvestitionen im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung über Direktinvestitionen („K3-Meldungen“ aus der Außenwirtschaftsverordnung)).

Aus Gründen der Vereinfachung können Wertpapiere, die als Direktinvestitionen für die K3-Meldung erkannt worden sind, in derselben Abgrenzung für die Statistik über Wertpapierinvestments als Direktinvestitionen gemeldet werden.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –
eigene Schuldverschreibungen (1222)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Zurückgekaufte börsenfähige Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind hier auszuweisen.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –
eigene Aktien (1223)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

Hier sind die in der Aktiv-Position HV11 160 der monatlichen Bilanzstatistik enthaltenen eigenen Aktien und eigenen American Depository Receipts (ADRs) zu melden.

**Monetäre Finanzinstitute in Deutschland – Eigenbestände –
ohne Direktinvestitionen, ohne eigene Schuldverschreibungen
und ohne eigene Aktien im Bestand (1224)** (teilweise Branchenschlüssel 64B)

In dieser Position sind die Eigenbestände ohne Direktinvestitionen – siehe 1221 –, ohne eigene Schuldverschreibungen im Bestand – siehe 1222 – und ohne eigene Aktien im Bestand – siehe 1223 – auszuweisen.

⁷ Die verpfändeten Wertpapiere, die sich in einem bei der Deutschen Bundesbank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) befinden, müssen von der jeweiligen berichtspflichtigen Bank gemeldet werden.

Ausländische Banken – ohne Zentralverwahrer (1225)

Es sind hier die Depots von Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu erfassen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Einzubeziehen sind alle Depots, unabhängig davon, ob es sich um die eigenen Wertpapierbestände dieser Banken oder um Wertpapierbestände ihrer Kunden handelt. Zu den ausländischen Banken gehören auch im Ausland gelegene Zweigstellen inländischer Banken (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Im Gebiet der Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen; eine Liste dieser MFIs ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.int) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden (vgl. auch Monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren, Ausländische Banken). Hier sind auch supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) oder der Internationale Währungsfonds (IWF) zu melden.

Die Depots ausländischer Zentralverwahrer sind nicht hier, sondern unter „Ausländische Zentralverwahrer“ (1228) auszuweisen.

Ausländische Zentralverwahrer (1228)

Zur Vermeidung von Doppelzählungen sollen die Depots, die für ausländische Zentralverwahrer oder Wertpapiersammelbanken geführt werden, hier separat ausgewiesen werden.

Ein Verzeichnis ausländischer Zentralverwahrer wie zum Beispiel Clearstream Banking S.A., Luxemburg, oder Euroclear Bank, Brüssel, ist auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zu finden.

Geldmarktfonds (1230)

(Branchenschlüssel 64I)

Die von Verwahrstellen für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind hier gesondert anzugeben. Eine aktuelle Liste der Geldmarktfonds der Europäischen Union ist auf der Homepage der Europäischen Zentralbank (www.ecb.int) unter „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions (MFIs) > MFI data access“ zu finden.

Investmentfonds (1240)

(Branchenschlüssel 64H, 64M)

Das von Verwahrstellen verwahrte Wertpapier-Investmentvermögen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie das Investmentvermögen einer Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft sind hier auszuweisen (offene und geschlossene Investmentvermögen).

Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64H)

Hierzu zählen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und offene Alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch, namentlich Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital und Investmentkommanditgesellschaften.

Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

(Branchenschlüssel 64M)

Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital oder Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG). Die Investitionen erfolgen vorwiegend in Sachwerten wie Immobilien, Schiffen, Flugzeugen und Windparks, auch Private Equity- und Venture Capital-Fonds zählen hierzu.

Hinweis: Gemäß Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) und zum Begriff des „Investmentvermögens“ vom 14. Juni 2013 zählen operativ tätige Solar-, Windenergie- und Schiffsfonds nicht zu den geschlossenen Investmentvermögen, sondern sind den Wirtschaftszweigen zuzuordnen, in denen die Umsatzerlöse erwirtschaftet werden.

Die für einen Geldmarktfonds verwahrten Wertpapiere sind nicht hier, sondern unter „Geldmarktfonds“ (1230) auszuweisen.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren Eigenbeständen) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) – ohne Investmentfonds, ohne Verbriefungszweckgesellschaften und ohne Zentralverwahrer (1251)

(Branchenschlüssel 64F, 64G, 64L, 64N)

Hierzu zählen:

Institutionen für Finanzierungsleasing

(Branchenschlüssel 64F)

Leasingunternehmen, die gemäß ESVG 2010 und Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes folgende Tätigkeitsmerkmale aufweisen: die Vertragsdauer (Mietzeit) der abgeschlossenen Leasingverträge erstreckt sich über die gesamte oder den größten Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes, zudem werden sämtliche (wesentliche) Risiken und Vorteile aus der Nutzung des Gutes auf den Leasingnehmer übertragen.

Hierzu zählen in Deutschland ansässige Leasingunternehmen, die Finanzierungsleasing im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG betreiben und damit kraft Gesetz Finanzdienstleistungsinstitute sind.⁸ Der gesetzliche Tatbestand des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG steht im Einklang mit den wesentlichen Definitionen des ESVG 2010 zum Finanzierungsleasing: der Leasingnehmer ist grundsätzlich derjenige, der das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, wirtschaftlich gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Kredit in Höhe der Anschaffungskosten des Leasinggutes, die Finanzierungsfunktion steht im Vordergrund.

Leasing-Objektgesellschaften sind ebenfalls hier auszuweisen. Diese Einheiten betreuen nur ein einzelnes Leasingobjekt, treffen keine geschäftsbezogenen Entscheidungen und werden regelmäßig von Finanzierungsleasinggesellschaften verwaltet. Aufgrund der fehlenden Entscheidungsfreiheit sind

⁸ Aktualisierte Gesamtlisten der in Deutschland zu gelassenen Finanzierungsleasing-Unternehmen stehen auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (www.bafin.de > Rubrik „Aufsicht > Banken & Finanzdienstleister > Rubrik Zulassung > Statistik/Liste“).

Leasing-Objektgesellschaften nach den Vorschriften des ESVG 2010 dem Sektor der sie beherrschenden Institutionen (hier den Finanzierungsleasinggesellschaften) zuzuordnen.

Übrige Finanzierungsinstitutionen

(Branchenschlüssel 64G)

Geschäfte von Wertpapierhändlern, die für eigene Rechnung mit derivativen Finanzinstrumenten (z. B. Swaps, Optionen und Futures) handeln (ohne die von § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG erfassten Geschäfte); Tätigkeiten von Kreditkartengesellschaften sowie Großhandel mit Barrengold für finanzwirtschaftliche Zwecke.

Hier sind auch Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten⁹ (mit Ausnahme der Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung) zu erfassen, ferner sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG und REIT-Aktiengesellschaften, die Hypothekarkredite kaufen und verwalten und daraus Zinserträge erwirtschaften (Mortgage-REITs).

Kapitalbeteiligungsgesellschaften

(Branchenschlüssel 64L)

Bereitstellung von Eigenkapital für kleine und mittlere Unternehmen in Form von Kapitalbeteiligungen (Aktien, GmbH-Anteile) oder eigenkapitalähnlichen Mitteln wie stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen. Beratung und Betreuung werden aktiv wahrgenommen. Zum Kreis dieser Kapitalbeteiligungsgesellschaften zählen auch Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG). Diese Einrichtungen heißen auch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften bzw. im internationalen Umfeld „Venture-Capital-“ bzw. „Private-Equity-Gesellschaften“.

Finanzhandelsinstitute

(Branchenschlüssel 64N)

Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25 f. Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Es handelt sich um Einrichtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Trennbankengesetzes (Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen) von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden.

Hier sind auch internationale Entwicklungsbanken zu melden.

Verbriefungszweckgesellschaften (1252)

(Branchenschlüssel 64J)

Hierzu zählen sogenannte finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Verbriefungszweckgesellschaften)¹⁰ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäi-

⁹ Z. B.: Bürgschaftsbanken; Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken, die gemäß § 1 Abs. 3d KWG Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder 10 KWG betreiben sowie zentrale Kontrahenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 12 KWG. Eine aktuelle Liste europäischer zentraler Kontrahenten (Central Counterparties) steht auf den Internetseiten der ESMA (European Securities and Markets Authority), Rubrik „Rules, Databases & Library > Registers and data > Central Counterparties“ zur Verfügung.

¹⁰ Im finanzwirtschaftlichen Sprachgebrauch werden diese Unternehmen auch als „Special Purpose Vehicle (SPV)“, „Special Purpose Company (SPC)“, „Financial Vehicle Corporation (FVC)“ sowie ABCP-Programme (z. B. Conduits) bezeichnet. Eine vierteljährlich aktualisierte Liste der Verbriefungszweckgesellschaften steht auf den Internetseiten der EZB zur Verfügung (www.ecb.int > Rubrik „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Financial vehicle corporations (FVCs)“).

schen Zentralbank vom 18. Oktober 2013, Artikel 1.¹¹ Verbriefungszweckgesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind sinngemäß zu verschlüsseln.

Kapitalverwaltungsgesellschaften (1261)

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Hier sind die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften auszuweisen.¹² Die Depots inländischer Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nur dann in die Meldung einzubeziehen, wenn es sich um Eigenbestände dieser Gesellschaften handelt.

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten – ohne Kapitalverwaltungsgesellschaften

und ohne Zentralverwahrer (1262)

(teilweise Branchenschlüssel 660, 64D)

Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe stehen, ohne dieses jedoch einzuschließen (auch als Hilfgewerbe bezeichnet). Hierzu zählt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Bereitstellung physischer und elektronischer Marktplätze, um den Handel mit Aktien, Aktienoptionen, Schuldverschreibungen oder Waren zu erleichtern. Hierzu zählen der Betrieb von Effekten- und Warenbörsen sowie Börsen für Aktien- und Warenoptionen; Effektenvermittlung und -verwaltung ohne Effektenverwahrung (Börsengeschäfte für Dritte, z. B. Maklergeschäfte und damit verbundene Tätigkeiten); Warenterminhandel; sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten, darunter Vermittlung von Bausparverträgen, Hypothekenberatung und -vermittlung, Zahlungsinstitute¹³ nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), Betrieb von Wechselstuben.

Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten¹⁴

(teilweise Branchenschlüssel 660)

Versicherungsvertreter und -makler; Risiko- und Schadensbeurteilung, Befriedigung von Versicherungsansprüchen, Schadensregulierung, Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgewerbe.

Zum Kredit- und Versicherungshilfgewerbe gehören auch Anlageberater, Rentenberater, Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Banken.

Die Depots von Kapitalverwaltungsgesellschaften/Investmentgesellschaften (mit deren eigenen Wertpapieren) sind nicht hier, sondern unter „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ (1261) auszuweisen.

¹¹ Nähere Erläuterungen zu Verbriefungszweckgesellschaften sowie Begriffsbestimmungen siehe S. 583 ff.

¹² Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften siehe S. 620 f.

¹³ Ein Register der Zahlungsinstitute steht auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verfügung (https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/ZahlungsinstituteRegister/register_zahlungsinstitute_artikel.html).

¹⁴ Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater sind nur dann im Sektor 1262 auszuweisen, wenn es sich um Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften handelt. Wirtschaftlich selbstständige Versicherungsvertreter und -makler, Anlage- und Rentenberater hingegen sind dem Sektor Private Haushalte (1400) zuzuordnen.

Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz

(Branchenschlüssel 64D)

Holdinggesellschaften, die Managementdienstleistungen für ihre Konzerngesellschaften erbringen und deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus finanziellen Kapitalgesellschaften (Banken, Versicherungen, sonstige Finanzierungseinrichtungen dieses Abschnitts) zusammensetzt.

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (1270)

(Branchenschlüssel 64E, 64K)

Hierzu zählen:

Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen

(Branchenschlüssel 64E)

Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen und weiterleiten sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. Inhouse-Banken).

Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten.

Leihhäuser, die das Pfandkreditgeschäft betreiben, das heißt Darlehen gegen Verpfändung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs usw. gewähren.

Sogenante „Shell companies“ oder „Briefkastenfirmen“, die lediglich die Funktion einer Hülle bzw. „Briefkastenfirma“ innehaben, darunter Komplementärgesellschaften einer GmbH & Co.KG, die, lediglich aus Haftungsaspekten gegründet, keine Geschäftsführungsfunktion innehaben.

Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion

(Branchenschlüssel 64K)

Hierzu rechnen alle Holdinggesellschaften, die nur die Anteile an anderen Unternehmen halten und darüber hinaus keine weiteren oder sonstigen Dienstleistungen im Management und/oder der Verwaltung anderer Gesellschaften erbringen.

Versicherungsgesellschaften (1280)

(Branchenschlüssel 65C, Branchenschlüssel 65A)

Hierzu zählen:

Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft

(Branchenschlüssel 65C)

Hierzu zählen alle Beteiligungsgesellschaften, deren Beteiligungsbesitz sich überwiegend aus Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen zusammensetzt und die operativ zumindest das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wie z. B. die Allianz SE.

Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung)

(Branchenschlüssel 65A)

Lebens-, Kranken-, Reise-, Schaden- und Unfallversicherungen, Kraftfahrt-, See-, Luftfahrt-, Transport-, Vermögensschaden- und Haftpflichtversicherungen, Sterbekassen; Rückversicherungen.

Altersvorsorgeeinrichtungen (1290)

(Branchenschlüssel 65B)

Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherungen)

Zahlung von Ruhestandsgeldern aus Altersvorsorgeeinrichtungen, einschließlich Zusatzversorgungskassen von Berufsverbänden (in öffentlicher und privater Rechtsform)¹⁵ und Unternehmen sowie Treuhandgesellschaften nach dem „Contractual Trust Arrangement“-Modell (CTA).

Abweichend von der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes sind hier auch Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften für Angehörige des öffentlichen Dienstes zu erfassen, nicht jedoch Sozialversicherungsträger – siehe 1314.

Ein Verzeichnis der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassenen Versicherungsunternehmen sowie Pensionskassen und Pensionsfonds steht unter der Adresse <https://portal.mvp.bafin.de/database/InstInfo/> zur Verfügung.

Bund (Zentralstaat) (1311)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen in Deutschland auch die Sondervermögen und Extrahaushalte des Bundes.¹⁶

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.¹⁷

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Bund (Zentralstaat) zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2017, S. 15 ff.

Länder (1312)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen in Deutschland auch die Sondervermögen und Extrahaushalte der Bundesländer.²⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Länder zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2017, S. 18 ff.

¹⁵ Eine vollständige Übersicht berufsständischer Versorgungseinrichtungen und kommunaler Zusatzversorgungskassen, die den Pensionskassen und Pensionsfonds zugerechnet werden, kann dem Register „Verzeichnisse“ auf S. 622 f. entnommen werden.

¹⁶ Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Methoden > Erläuterungen zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte zu entnehmen.

¹⁷ Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen siehe S. 630 f.

Gemeinden (1313)

(teilweise Branchenschlüssel 84A)

Hierzu zählen auch Sondervermögen und Extrahaushalte der Gemeinden.²⁾

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Gemeinden zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2017, S. 20 f.

Sozialversicherung (1314)

(Branchenschlüssel 84B)

Hierzu zählen:

Gesetzliche Rentenversicherung

Knappschaftliche Rentenversicherung

Altershilfe für Landwirte

Gesetzliche Krankenversicherung

Knappschaftliche Krankenversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Arbeitsförderung

Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung¹⁸

Depots von Pensionskassen sowie Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind unter „Pensionskassen“ (1290) auszuweisen.

Eine Übersicht der inländischen, zum Teilsektor Sozialversicherung zählenden Einrichtungen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2017, S. 22 f.

Private Haushalte (1400)

(unter anderem Branchenschlüssel 97A und 97B)

Der Sektor „Private Haushalte“ ist identisch mit der Abgrenzung der Privatpersonen in der monatlichen Bilanzstatistik. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen:

Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt (Rentiers bzw. Privatiers).

Wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen:

Arbeiter und Angestellte (auch Arbeitslose), Beamte, Rentner und Pensionäre.

¹⁸ Hierzu zählen alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, bei denen es sich um Nichtmarktproduzenten des öffentlichen Sektors handelt und somit weniger als 50% ihrer Produktionskosten durch Umsatzerlöse decken und/oder 80% ihrer Umsätze mit öffentlichen Haushalten erwirtschaften. Eine aktuelle Aufstellung dieser Einrichtungen ist der Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Gesellschaft & Staat > Öffentliche Finanzen & Steuern > Methoden > Erläuterungen zur Statistik > Methodenpapiere > Liste der Extrahaushalte zu entnehmen.

Sonstige Privatpersonen:

Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen und Personen ohne Berufsangabe.

Die für die Statistik über Wertpapierinvestments relevanten Angaben umfassen die Depots von natürlichen Personen und Mehrheiten von natürlichen Personen (wie zum Beispiel Depots von Erbengemeinschaften, gemeinschaftliche Depots von Ehegatten und Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)). Als Depots von natürlichen Personen gelten auch Depots von Jugendämtern, soweit Wertpapiere aus Mündelgeldern erworben wurden, sowie Depots von Vermögensverwaltungen, die erkennbar für Privatpersonen tätig sind. Für die Zwecke dieser Erhebung sind auch die Depots von Institutionen hinzuzurechnen, deren Gründungszweck die gemeinsame Wertpapieranlage von natürlichen Personen ist, wie dies bei Investmentvereinen und -klubs der Fall ist.

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (1500)

(Branchenschlüssel 980)

Zu den Organisationen ohne Erwerbszweck zählen alle Einrichtungen, die für Privatpersonen (wirtschaftlich selbständige und unselbständige) tätig sind und/oder deren Mittel von Privatpersonen aufgebracht werden, darunter eingetragene und nicht eingetragene (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) Vereine mit „idealer Zielsetzung“, die überwiegend für Privatpersonen tätig sind. Auch private Stiftungen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszweck sind den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Von Organisationen ohne Erwerbszweck betriebene Anstalten und Einrichtungen sind ebenfalls hier einzugliedern, soweit es sich um „Nichtmarktproduzenten“ handelt, also um Einrichtungen, die weniger als 50% ihrer Kosten selbst erwirtschaften. Hierzu zählen zum Beispiel von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten, Büchereien, Abschlepp- und Rettungsdienste, Forschungseinrichtungen (z. B. der Fraunhofer- und Max Planck Gesellschaft), von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime, historische Stätten sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und karitative Beratungsstellen.

Nicht zu den Organisationen ohne Erwerbszweck gehören Einrichtungen, die für Unternehmen tätig sind und/oder deren Mittel von Unternehmen stammen, wie „Unternehmensorganisationen“ und Industrie-Stiftungen. Profi-Sportvereine (z. B. 1. Bundesliga) gehören zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften. Lose Personenzusammenschlüsse zum Beispiel zum gemeinsamen Betreiben einer Sportart oder einer Musikband, die nicht den Status eines Vereins haben, sind dem Sektor der Privatpersonen zuzuordnen. Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, Verbände der Sozialversicherungsträger und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Stiftungen) zählen zum Sektor der öffentlichen Haushalte.

Beispiele für Organisationen ohne Erwerbszweck:

Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen

Organisationen der freien Wohlfahrtspflege

Organisationen der freien Jugendhilfe

Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Organisationen des Sports, der Unterhaltung, Erholung und des Gesundheitswesens

Gewerkschaften
Politische Parteien
Mieter- und Hausbesitzervereine
Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck

Eine Übersicht der inländischen, zum Sektor Organisationen ohne Erwerbszweck zählenden Institutionen befindet sich in der Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2017, S. 24 ff.

IV. Meldepositionen zur Statistik über Wertpapierinvestments

Im Folgenden wird schwerpunktmäßig auf die inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Datenfelder eingegangen. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Mussfeldern und bedingten Mussfeldern. Mussfeld bedeutet, dass dieses Datenfeld immer anzugeben ist. Bei bedingten Mussfeldern ist das Datenfeld nicht in allen Fällen auszufüllen, sondern nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Anzahl der Depots nach Sektoren

Die Anzahl der Depots ist gemäß der sektoralen Zuordnung in Abschnitt II. des Berichtsschemas zu übermitteln. Dabei ist innerhalb der einzelnen Sektoren keine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Deponenten vorzunehmen.

Für die „Anzahl der Depots“ ist nicht die Anzahl der Deponenten oder der einzelnen Wertpapiere maßgebend. Unterhält ein Deponent mehrere Depots, so ist die Anzahl aller seiner Depots anzugeben; befinden sich in einem Depot mehrere Wertpapierarten, so ist nur ein Depot zu melden. Nicht zu erfassen sind Leerdepots, also Depots, in denen sich keine in die Meldung einzubeziehenden Wertpapiere befinden.

Sofern depotführende Stellen (in erster Linie Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen) intern zwischen sogenannten Stammdepots und Unterdepots unterscheiden, so ist bei der Angabe der Anzahl der Depots auf die Stammdepots abzustellen.

Wertpapierbezogene Angaben

Für jedes einzelne Wertpapier müssen die Informationen der unter diesem Punkt aufgeführten Datenfelder gemeldet werden. Bei gleichartigen Datensätzen ist eine Teilaggregation durchzuführen, d. h. alle Wertpapiere, bei denen die Datenfelder – mit Ausnahme des Depotbestandes – identisch sind, sind im Datenfeld Depotbestand betragsmäßig zusammenzufassen. Gleichartige Datensätze dürfen nur einmal in der Meldung aufgeführt werden.

Für alle Datenfelder gilt, dass deren technische Spezifikationen in der Beschreibung zum XML-Schema aufgeführt sind.¹⁹

¹⁹ Für Kunden der Herausgebergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN sind auf den folgenden Seiten zu einzelnen Datenfeldern die entsprechenden GD-Felder der WM-Gattungsdatei angegeben.

A. Basisinformation zum Wertpapier

Datenfeld:	ISIN	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn eine offizielle International Securities Identification Number (ISIN) existiert.

Die ISIN ist ein Code mit 12 Stellen, der sich aus den folgenden drei Elementen zusammensetzt:

- einem zweistelligen Länder-Präfix (z. B. DE für Deutschland)
- einer neunstelligen nationalen Kenn-Nummer
- einer einstelligen numerischen Prüfziffer (0 bis 9).

Im Datenfeld „ISIN“ dürfen keine anderen offiziellen Wertpapier-Kenn-Nummern als der ISIN-Code (nach ISO 6166) verwendet werden.

Datenfeld:	Interne WKN	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Dieses Datenfeld ist anzugeben, wenn kein offizieller ISIN-Code existiert.

Hier sind diejenigen Wertpapiere anzugeben, die sich im Eigenbestand der meldepflichtigen Bank befinden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdemissionen handelt. Keinesfalls einzubeziehen sind nicht börsenfähige Schuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Namensgenussscheine, Schuldscheindarlehen oder andere mit einer internen Nummer versehene Bankverbindlichkeiten.

Für interne Wertpapier-Kenn-Nummern sind die nachfolgenden „Stammdaten für interne Wertpapier-Kenn-Nummern“ als Zusatzangaben auszufüllen.

Datenfeld:	WP-Bezeichnung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist eine Wertpapierbezeichnung anzugeben.

Datenfeld:	WP-Kurswährung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

Die Währung für das zugehörige Datenfeld „WP-Kurs“ ist in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode (z. B.: Euro – EUR) anzugeben, wie es das WM-Datenfeld GD172 (Abrechnungswährung/ISO) für Papiere mit Kenn-Nummer vorsieht. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 632 ff.

Datenfeld:	WP-Kurs	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------	--------------------

Der Kurs des Wertpapiers ist anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben, so ist hier der Kurs in % (Prozent-Notiz) anzugeben. Ist in dem Datenfeld „Nominalwäh-

„WP-Kurswährung“ eine Stückangabe erfolgt, so ist hier der Kurs in der im Datenfeld gemeldeten „WP-Kurswährung“, bezogen auf 1 Stück, anzugeben (Stück-Notiz).

Datenfeld:	WP-Art	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist anzugeben, um welche Wertpapierart es sich handelt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Geldmarktpapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen, börsennotierten bzw. nichtbörsennotierten Aktien und Genuss-Scheinen sowie Investmentfondsanteilen.

Datenfeld:	WP-Laufzeit	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------	--------------------

Bei Geldmarktpapieren sowie Anleihen und Schuldverschreibungen ist die Ursprungslaufzeit mit Hilfe von Laufzeitbeginn (Emissionstag) und Laufzeitende (Tilgungstermin) anzugeben. Es dürfen nur Wertpapiere mit gültigen Laufzeiten angegeben werden.

Datenfeld:	Zinssatz	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der Zinssatz anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Zinstermin	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist bei festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren der letzte Zinstermin anzugeben. Ansonsten ist die Angabe entbehrlich.

Datenfeld:	Emittenten-Gruppe	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist der Sektor des Emittenten zu melden.

Datenfeld:	Emittenten-Land	Bedingtes Mussfeld
------------	------------------------	--------------------

In diesem Datenfeld ist das Sitzland des Emittenten einzutragen. Es ist der zweistellige ISO-Ländercode anzugeben. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 625 ff.

Die entsprechenden Codelisten für WP-Art und Emittenten-Gruppe können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Datenfeld:	Nominalwährung/Stück	Mussfeld
------------	-----------------------------	----------

Bei Prozent-Notiz oder Promille-Notiz ist die Nominalwährung in der Abkürzung des dreistelligen ISO-Währungscode anzugeben. Ein Verzeichnis der Währungen mit Abkürzungen nach ISO-Währungscode befindet sich auf S. 632 ff.

Bei Stück-Notiz ist die Abkürzung „XXX“ zu verwenden.

Nutzer der WM-Gattungsdatei können grundsätzlich das WM-Datenfeld GD171 (Depotwährung/ISO) verwenden. Informationen zur Effektennotiz enthält das WM-Datenfeld GD440.

Zu jeder ISIN bzw. Internen WKN ist nur eine Nominalwährung/Stück-Angabe möglich.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach Sektor und Sitzland des Deponenten

Datenfeld:	Sektor	Mussfeld
------------	---------------	----------

Es ist der unter Abschnitt III. angegebene vierstellige Sektor-Code des Deponenten anzugeben (z. B.: Private Haushalte – 1400). Bei Sektoren, in deren Sektorbezeichnung nicht ausdrücklich die Zusätze „... in Deutschland“ oder „ausländische ...“ verwendet werden, sind sowohl inländische als auch ausländische Deponenten aufzuführen. Die Unterscheidung ist im Feld „Sektor-Land“ zu treffen.

Datenfeld:	Sektor-Land	Mussfeld
------------	--------------------	----------

Hier ist das Sitzland des Deponenten einzutragen. Maßgeblich für die Zuordnung des Deponenten zum Sitzland sind die Bestimmungen zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen nach ISO-Ländercode befindet sich auf S. 625 ff.

Eigenbestände der Banken sind immer mit dem Länderschlüssel für Deutschland „DE“ anzugeben, unabhängig davon, ob der gemeldete Bestand der Bank im In- oder Ausland (z. B. bei Töchtern, Filialen und/oder Niederlassungen) verwahrt wird.

Datenfeld:	Bestand	Mussfeld
------------	----------------	----------

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis), und zwar als Nominalbetrag, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, oder in Stück, wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag im Datenfeld „Bestand“ keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den gemeldeten Wertpapierbeständen um

- positive Bestände
- negative Bestände
- Verleiher/Pensionsgeber-Bestände
- Entleiher/Pensionsnehmer-Bestände

handelt. Technische Erläuterungen zu den entsprechenden Bestandselementen B, B-, V und E können der unter www.bundesbank.de im Sachgebiet „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Formate (XML)“ eingestellten XML-Dokumentation entnommen werden.

Die Informationen zu Repo-/Wertpapierleihe-Geschäften sind nur für die von Banken (MFIs) gemeldeten Eigenbestände (= Depot A) obligatorisch. Sofern diese Informationen auch für Kundendepots (= Depot B) vorliegen, wird gebeten, diese ebenfalls zu melden (diese Angabe ist nicht obligatorisch).

Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Fallbeispiele für die Darstellung der Wertpapierleih- bzw. -pensionsgeschäfte stehen auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) unter „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Wertpapierinvestments“ zur Verfügung.

C. Ergänzende Angaben der unter B. gemeldeten Wertpapiere im Eigenbestand

Für alle Wertpapiere, die in den Sektoren des Eigenbestandes (1221, 1222, 1223 und 1224) gemeldet werden, sind die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen, sofern es sich um positive oder negative Bestände handelt.

Datenfeld:	Handelsbuchbestand	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Hier sind von den im Datenfeld „Bestand“ enthaltenen Wertpapierpositionen lediglich die Bestände auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind. Die Ausführungen zum Datenfeld „Bestand“ gelten sinngemäß.

Datenfeld:	Buchwert (Bestand)	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------	--------------------

Hier ist der Buchwert aller Wertpapiere auszuweisen. Anzugeben ist der Stand gemäß Bewertung im Rahmen des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen.

Datenfeld:

**Buchwert
(Handelsbuchbestand)**

Bedingtes Mussfeld

Hier ist der Buchwert der Wertpapiere auszuweisen, die dem Handelsbuch zuzurechnen sind.

Buchwerte sind immer in Euro anzugeben.

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene

I. Gegenstand der Erhebung und meldepflichtige Institute

Die Erhebung wird zum Stand am Monatsende auf der Basis eines Wertpapier-für-Wertpapier-Berichtssystems („security-by-security-Berichterstattung“) durchgeführt. Meldepflichtig sind die Spitzeninstitute (Konzernmütter) der vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewählten Bankgruppen.

Die Spitzeninstitute melden die eigenen Wertpapierbestände für die gesamte Gruppe, unabhängig davon, wo die Wertpapiere verwahrt werden. Eine Bankgruppe umfasst das Mutterinstitut, d. h. ein Kreditinstitut oder eine finanzielle Holdinggesellschaft sowie alle zugehörigen in- und ausländischen finanziellen Tochtergesellschaften und Filialen, bei denen es sich nicht um Versicherungsunternehmen handelt.

II. Meldetermin und -form

Die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen auf Konzernebene ist monatlich jeweils zum Ultimo zu erstellen.

Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des achten Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung zu übermitteln.

III. Gliederung nach Konzernmitgliedern

Die Konzernmutter übermittelt Angaben über die im Eigenbestand der Gruppe gehaltenen Wertpapierbestände auf Einzelwertpapierbasis, gegliedert nach einzelnen Konzernmitgliedern sowie nach deren Sitzland. Es ist stets der zweistellige ISO-Ländercode zu verwenden. Ein Verzeichnis der Länder mit Abkürzungen gemäß ISO-Ländercode befindet sich in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1. Rechtlich selbstständige Tochterunternehmen sind separat aufzulisten. Falls ein Gruppenmitglied in einem Staat mehrere rechtlich unselbstständige Filialen besitzt, sind diese pro Land zusammenzufassen. Bestände in Filialen, die zu einer ausländischen Tochter gehören und in Filialen inländischer Nicht-MFIs sind beim Mutterinstitut der Filiale zu melden. Es muss für jedes Konzernmitglied sowie für die Gruppe als Ganzes der angewendete Rechnungslegungsstandard angegeben werden (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard). Maßgeblich für die Meldung der Attribute zu Rechnungslegung und Risiko ist der Rechnungslegungsstandard der Gruppe. Sind diese Attribute auf Ebene des Einzelunternehmens zu melden, sollen die Werte aus konsolidierten Größen nach dem Rechnungslegungsstandard der Gruppe abgeleitet werden. Wenn keine Informationen zu konsolidierten Größen verfügbar oder ableitbar sind (z. B. bei gruppeninternen Emissionen nach dem

bilanziellen Konsolidierungskreis), darf der Rechnungslegungsstandard der gemeldeten Werte des Einzelunternehmens vom Rechnungslegungsstandard der Gruppe abweichen.²⁰

Der Konsolidierungskreis wird entsprechend bankenaufsichtlicher Regelungen festgelegt, siehe Artikel 18 Absätze 1, 4 und 8, Artikel 19 Absätze 1 und 3 und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

IV. Meldepositionen

Allgemein gilt, dass die erweiterten Attribute zu Rechnungslegung und Risiko so gemeldet werden sollen, wie sie im Rahmen anderer gesetzlicher (vorwiegend aufsichtlicher) Meldevorschriften oder aus sonstigen Gründen im Konzern vorliegen. Auf Neuerhebungen/-berechnungen kann verzichtet werden.

Für die in Abschnitt A. und B. mit „*“ markierten Felder gelten die in Abschnitt C. beschriebenen Meldeerleichterungen.

A. Zusätzliche Information zum Wertpapier

Die in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. A. beschriebenen Basisinformationen zum Wertpapier sind auch für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen relevant. Zusätzlich sind die folgenden Datenfelder zu melden:

Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis)	Mussfeld
Datenfeld:	Gruppeninterne Emission (bilanzieller Konsolidierungskreis)	Mussfeld

Die Wertpapiereigenbestände sind unkonsolidiert zu erfassen, d. h. Wertpapiere, die von einem Konzernmitglied (nach aufsichtsrechtlichem und/oder bilanziellem Konsolidierungskreis) emittiert wurden und von einem anderen Konzernmitglied gehalten werden (gruppeninterne Emission), sind in die Meldung einzubeziehen. Vom Emittenten selbst gehaltene Wertpapiere sind zu erfassen, wenn es sich nicht um nach der Emission zurückbehaltene Bestände handelt, bzw. wenn das Wertpapier in der Vergangenheit von einem anderen Halter (einschließlich anderer Halter innerhalb des gleichen Konzerns) gehalten wurde. Es ist für jedes gehaltene Wertpapier anzugeben, ob eine gruppeninterne Emission vorliegt; Investmentfondsanteile sind nicht als gruppenintern zu kennzeichnen.

²⁰ Die Guidance Notes, der EZB enthalten ergänzende Informationen zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene:
http://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/guidance_notes_to_reporting_agents_on_shs_regulation201705.en.pdf

Datenfeld:

**Stundungs- und
Neuverhandlungsstatus***

Mussfeld

Es ist zu melden, ob bei einem Wertpapier gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 eine Stundung vorliegt. Falls keine Stundung vorliegt, ist anzugeben, ob eine Neuverhandlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 290/2009 vereinbart wurde. Der angegebene Status kann für verschiedene Wertpapiere desselben Emittenten variieren. Der Wert zeigt den letzten Status des Wertpapiers zum Referenzstichtag. Der Stundungs- und Neuverhandlungsstatus kann von gestundet zurück zu nicht gestundet bzw. nicht neuverhandelt wechseln.

Die Abgrenzung von Stundungsmaßnahmen erfolgt im Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Im Speziellen werden im Anhang III und IV, Vorlage 19 gestundete Forderungen als Schuldverhältnisse definiert, für die Stundungsmaßnahmen verlängert wurden. Für Details bezüglich Zugeständnissen und dazu, wann ein ausstehender Betrag als gestundet gilt, siehe Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014. Als „Neuverhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen“ sind Wertpapiere zu klassifizieren, für die keine Stundungsmaßnahmen vorliegen, deren finanzielle Konditionen jedoch modifiziert wurden. Wertpapiere, die nicht als gestundet oder neuverhandelt gelten sind ebenfalls zu melden und entsprechend zu kennzeichnen.

Datenfeld:

**Datum des Stundungs- und
Neuverhandlungsstatus***

Bedingtes Mussfeld

Es ist das Datum zu melden, an dem die unter „Stundungs- und Neuverhandlungsstatus“ gemeldete Stundung oder Neuverhandlung eingetreten ist oder sich geändert hat. Falls in der Vergangenheit keine Stundung oder Neuverhandlung gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:

**Leistungsstatus des
Instruments***

Mussfeld

Es ist der Leistungsstatus des Instruments zur Identifizierung notleidender Wertpapiere gemäß der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Dabei ist derselbe Wert anzugeben, der für die Klassifizierung des Instruments in FINREP Vorlage 18 verwendet wird. Für Details zur Klassifizierung als notleidend, siehe Teil 2 des Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 680/2014.

Datenfeld:

**Datum des Leistungsstatus
des Instruments***

Bedingtes Mussfeld

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Leistungsstatus des Emittenten“ gemeldete Leistungsstatus eingetreten ist oder sich geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als notleidend gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Emittenten*	Mussfeld
------------	--------------------------------------	----------

Es ist zu melden, ob der Emittent zum Meldestichtag ausgefallen ist. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- b) Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn der Emittent zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag der Fall b) eintritt, muss der gemeldete Ausfallstatus des Emittenten entsprechend angepasst werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Emittenten*	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Emittenten“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich geändert hat. Falls der Emittent in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallstatus des Instruments*	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Es ist der Ausfallstatus des Wertpapiers in Einklang mit Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden. Die Meldung des Attributs folgt den gleichen Kriterien wie die bankenaufsichtliche Meldung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Der Ausfall eines Emittenten gilt als gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle eingetreten ist:

- a) Das Institut sieht es als unwahrscheinlich an, dass der Emittent seine Verbindlichkeiten in voller Höhe begleichen wird, ohne dass es auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten zurückgreift (Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).
- b) Eine Verbindlichkeit des Emittenten ist mehr als 90/180 Tage überfällig (gemäß Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Es muss der Ausfallstatus zum Meldestichtag angegeben werden. Wenn das Instrument zum Beispiel zu einem früheren Zeitpunkt nach a) als ausgefallen gemeldet wird und zum Meldestichtag der Fall b) eintritt, muss der gemeldete Ausfallstatus des Instruments entsprechend angepasst werden.

Auf die Meldung des Attributs kann verzichtet werden, wenn die für den "Ausfallstatus des Emittenten" gemeldeten Informationen als ausreichend erachtet werden.

Datenfeld:	Datum des Ausfallstatus des Instruments*	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem der unter „Ausfallstatus des Instruments“ gemeldete Ausfallstatus eingetreten ist oder sich geändert hat. Falls das Instrument in der Vergangenheit nicht als ausgefallen gemeldet wurde, muss das Attribut nicht gemeldet werden. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten*	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten, die gemäß den Art. 160, 179 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde, zu melden. Der Ausfall eines Schuldners gilt als gegeben, wenn mindestens einer der in Art. 178 (1) der Verordnung (EU) 575/2013 definierten Fälle eingetreten ist. Für alle innerhalb einer Bankgruppe gehaltenen Wertpapiere des gleichen Emittenten muss eine einheitliche Ausfallwahrscheinlichkeit gemeldet werden. Der mögliche Einfluss von (partiellen) Garantien und ähnlichen Faktoren soll nicht berücksichtigt werden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default - LGD) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs*	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default - LGD) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität*	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist die eigene Schätzung der Höhe des möglichen Verlusts aus einer Forderung aufgrund eines Ausfalls im Laufe eines Jahres in Zeiten wirtschaftlicher Normalität, gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Forderung gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu melden. Sind keine eigenen LGD-Schätzungen vorhanden, ist auf die in Artikel 161 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufsichtlich festgelegten LGD-Schätzungen auszuweichen. Sind für ein Wertpapier weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar, ist für dieses Wertpapier das Attribut „Risikogewicht“ zu melden.

Datenfeld:	Risikogewicht*	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------	--------------------

Es ist das Risikogewicht gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Artikel 114 ff zu melden.

Es besteht eine Meldepflicht, wenn als Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke

- nicht der IRB-Ansatz gewählt wurde und es sich um einen Anlagebuchbestand handelt.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und die Risikogewichte mit den IRB-Parametern berechnet werden können.
- der IRB-Ansatz gewählt wurde und weder eigene noch aufsichtlich festgelegte LGD-Schätzungen verfügbar sind.

Maßgebend ist das Risikogewicht des jeweiligen Wertpapiers. Daher können verschiedene Wertpapiere eines Emittenten unterschiedliche Risikogewichte aufweisen. Innerhalb des meldepflichtigen Konzerns ist ein einheitliches Risikogewicht je Wertpapier zu melden.

Für **interne Wertpapierkennnummern** sind zusätzlich zu den in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. A. genannten Attributen die nachfolgenden Zusatzangaben auszufüllen:

Datenfeld:	Emittentenennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des Emittenten zu melden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer
6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenennung verwendet werden soll.

Datenfeld:	Art der Emittentenennung	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------	--------------------

Es ist die die Art der Emittentenennung zu melden, d.h. die Art von Kennung, die bei der Angabe der Emittentenennung verwendet wurde.

Datenfeld:	Name des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	----------------------------	--------------------

Es ist der vollständige rechtliche Name des Emittenten eines Wertpapiers zu melden.

Datenfeld:	NACE-Sektor des Emittenten	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist die Klassifikation des Emittenten gemäß der wirtschaftlichen Tätigkeit nach der NACE Revision 2 (Verordnung (EG) Nr. 1893/2006) zu melden. Dabei ist der siebenstellige NACE-Code gemäß Codeliste anzugeben. Wenn dieser nicht verfügbar ist, soll der sechs- (z. B. „K.64.1“) oder vierstellige (z. B. „K.64“) Code verwendet werden. Falls ein Emittent mehrere wirtschaftliche Aktivitäten ausübt, ist die wichtigste Aktivität anzugeben.

Datenfeld:	Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------	--------------------

Es ist der Status des emittierenden Unternehmens zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, ist ein Emittent bis zur endgültigen Abwicklung eines Liquidationsverfahrens mit dem entsprechenden „aktiven“ Unternehmensstatus zu melden.

Datenfeld:	Datum des Unternehmensstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Es ist das Datum zu melden, an dem sich der Status des Unternehmens geändert hat. Wenn der Unternehmensstatus als „aktiv“ ohne weitere Spezifikation gemeldet wird, ist dies in der Regel das Gründungsdatum des Unternehmens. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Das Wertpapier ist entsprechend seiner Vermögensart / Art des Vermögenswerts zu klassifizieren. Dies muss in Einklang mit den Definitionen im Handbook on Securities Statistics, dem ESVG 2010, der Classification of financial instruments (CFI Codes) und den Anlageklassen in der General Documentation der EZB (Liste für notenbankfähige Sicherheiten) stehen. Wertpapiere die mehreren Codes zugeordnet werden können, müssen nach ihrem Hauptmerkmal einer einzelnen Klassifizierung zugeordnet werden.

Datenfeld:	Art der Verbriefung von Vermögenswerten	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, um welche Art des besichernden Vermögenswerts es sich handelt. Dabei ist das einzelne Wertpapier den Unterkategorien „Verbriefung“ oder „Pfandbrief“ zuzuordnen. Fällt das einzelne Wertpapier unter keine der beiden Kategorien, ist dies anzugeben. Die Klassifizierung hat im Einklang mit dem Handbook on Securities Statistics zu erfolgen.

Datenfeld:	Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------	--------------------

Es ist der Status des Wertpapiers zu melden. Da Wertpapierbestände als „aktive“ Forderungen des Halters an den Emittenten betrachtet werden, wird in der Meldung nur zwischen „aktiv“ und „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ unterschieden. Subjektive Kriterien, wie zum Beispiel eine unwahrscheinliche Rückzahlung, werden nicht berücksichtigt. Wenn sich der Emittent in einem laufenden Liquidationsverfahren befindet, ist das Wertpapier bis zur endgültigen Abwicklung des Liquidationsverfahrens zu melden.

Datenfeld:	Datum des Wertpapierstatus	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------------	--------------------

Es ist das Datum, an dem der angegebene Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden. Für als „aktiv“ gemeldete Wertpapiere sollte das Datum des Wertpapierstatus gleich dem Laufzeitbeginn im Attribut WP-Laufzeit sein. Für als „aktiv mit bestehendem Umlaufvolumen nach Fälligkeit“ gemeldete Wertpapiere ist das Datum, an dem der Wertpapierstatus wirksam wurde, zu melden (voraussichtlich das Fälligkeitsdatum).

Datenfeld:	Rückstände für das Instrument*	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Es ist der aggregierte Betrag aller ausstehenden Nominalbeträge und Zinsen zum Meldestichtag anzugeben, die vertraglich fällig sind und nicht gezahlt wurden bzw. überfällig sind. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen ist auf den gehaltenen Bestand zu beziehen. Der Gesamtbetrag an Zahlungsrückständen enthält keine Stückzinsen. Zu beachten ist dabei, dass sich das Instrument bereits einen Tag nach Fälligkeit im Zahlungsverzug befindet.

Datenfeld:	Datum der Rückstände für das Instrument	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist das Datum zu melden, zu dem ein Wertpapier überfällig wurde. Wenn das Datum unbekannt ist, soll es nicht gemeldet werden.

Datenfeld:	Art der Vorrangigkeit des Instruments	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist zu melden, wie das Instrument im Falle einer Insolvenz des Emittenten besichert ist, wobei durch das Garantielevel die Rangstufe und der Besicherungsgrad abgebildet werden.

Beim Garantielevel wird angegeben, ob das Instrument mit einer Garantie eines anderen Unternehmens als dem Emittenten versehen ist. Die Rangstufe, auf der das Instrument im Falle einer Liquidation gegenüber anderen Wertpapieren des Emittenten steht, wird ebenso angegeben. Der Besicherungsgrad gibt an, ob das Instrument besichert ist oder nicht.

Datenfeld:	Belegenheitsort der Sicherheit	Bedingtes Mussfeld
------------	---------------------------------------	--------------------

Mit dem Belegenheitsort der Sicherheit ist für besicherte Wertpapiere (Pfandbrief/Covered Bond bzw. forderungsbesichertes Wertpapier/Verbriefung) anzugeben, in welchem Land die Sicherheiten liegen. Liegen Sicherheiten in mehreren Ländern, ist die Region anzugeben in der diese Länder liegen. Unbesicherte Wertpapiere sind mit dem Code „nicht anwendbar“ zu melden.

Datenfeld:	Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-----------------------------	--------------------

Es ist einer der Standardcodes des finanziellen Garantiegebers zu melden. Der Garantiegeber ist zu Zins- und Tilgungszahlungen verpflichtet, sollte der Emittent des Wertpapierses diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können. Geber von Finanzgarantien gemäß der Verordnung (EU) 680/2014 Anhang 5 Teil 2 Absatz 58 sollen gemeldet werden. Nach Verfügbarkeit ist der Standardcode gemäß der folgenden Reihenfolge anzugeben:

1. Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß ISO-Norm 17442
2. Gebernummer der Bankenaufsicht
3. Nehmernummer der Bankenaufsicht
4. BIC
5. Unternehmensregisternummer
6. Handelsregisternummer
7. Steuernummer
8. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
9. Interne Kennung

Dabei gilt, dass je Konzernmitglied möglichst derselbe Identifikations-Typ für die Garantiegeberkennung und die Emittentenkennung verwendet werden soll. In Fällen in denen verschiedene Garantiegeber existieren, ist lediglich ein Garantiegeber zu melden. Dieser ist unter nachvollziehbaren Kriterien und Risikogesichtspunkten festzulegen. Liegt für das Wertpapier kein Garantiegeber vor, ist dieses Attribut nicht zu melden.

Datenfeld:	Art der Garantiegeberkennung	Bedingtes Mussfeld
------------	-------------------------------------	--------------------

Wenn eine Garantiegeberkennung angegeben wurde ist zu melden, um welche Art von Kennung es sich handelt.

B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben

Anstelle der in den Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute unter IV. B. beschriebenen Meldepositionen sind für die Meldung der Eigenbestände von Bankgruppen folgende Datenfelder relevant:

Datenfeld:

Unternehmen

Mussfeld

Es ist zur Kennzeichnung der einzelnen Institute die Gebernummer der Bankenaufsicht zu melden. Filialen, denen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer ausländischen Tochter keine Gebernummer zugewiesen wurde und Filialen inländischer nicht-MFIs, sind mit der Gebernummer und dem Sitzland des entsprechenden Tochterunternehmens aufzuführen.

Datenfeld:

Bestand

Mussfeld

Hier erfolgt die Angabe der verwahrten Menge (bei sonst gleichen Merkmalsausprägungen auf aggregierter Basis). Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Währung angegeben ist, ist der Nominalbetrag zu melden. Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine Stückangabe erfolgt ist, ist in die Stückzahl zu melden.

Bestände an Anleihen mit Pool-Faktor sind mit dem ursprünglichen Nominalbetrag zu melden, d. h. sie sind nicht mit dem Pool-Faktor zu multiplizieren. Nennwertreduzierte Anleihen ohne Pool-Faktor hingegen sind mit dem jeweils aktuellen Nominalbetrag anzugeben.

Wenn im Datenfeld „Nominalwährung/Stück“ eine andere Währung als der Euro angegeben ist, darf der Betrag keinesfalls in Euro umgerechnet werden, d. h. der Bestand muss in der Nominalwährung gemeldet werden.

Wertpapiere in/aus Repo- und Leihegeschäften sind vom ursprünglichen Halter zu melden und im Attribut Belastungsquelle entsprechend zu kennzeichnen. Positive und negative Bestände sind zu saldieren. Negative Bestände können entstehen, wenn mehr Wertpapiere verkauft werden, als im Bestand vorhanden sind (Leerverkauf, Short Position).

Datenfeld:

Buchwert*

Bedingtes Mussfeld

Hier ist der Buchwert gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Wertpapiere auszuweisen. Unter dem Buchwert ist der Betrag zu verstehen, der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Der Buchwert ergibt sich aus der Summe der nicht wertgeminderten und der wertgeminderten Vermögenswerte (inklusive Stückzinsen) abzüglich sämtlicher Wertberichtigungen. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Besteht eine Meldepflicht nach Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13), wird als Buchwert der gleiche Wert erwartet, wie er zur Erfüllung dieser Meldepflicht gemeldet wird.

Datenfeld:

Art der Wertminderung*

Mussfeld

Es ist die Art der Wertminderung im Einklang mit den verwendeten Rechnungslegungsstandards anzugeben. Das Attribut gilt für Instrumente, die nach dem angewandten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen, und zwar auch dann, wenn der kumulierte Wertminderungsbetrag

Null ist. Es ist zu beachten, dass ein Halter dem gleichen Wertpapier verschiedene Wertminderungsarten zuordnen kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Instrument in mehreren Tranchen zu verschiedenen Zeitpunkten erworben wird, in denen sich die Risikobewertung geändert hat.

Bei Instrumenten, die dem bevorstehenden IFRS 9 Rechnungslegungsstandard unterliegen, ist nach den Stufen der Wertminderung zu unterscheiden. Bei Instrumenten, die dem GAAP Rechnungslegungsstandard unterliegen, ist nach Pauschal- und Einzelwertberichtigung zu unterscheiden.

Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist es ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden. Falls ein Instrument mehreren Arten von Wertminderungen unterliegt, soll eine separate Meldung für jede Art der Wertminderung erfolgen.

Datenfeld:	Verfahren zur Bewertung der Wertminderung*	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist das Verfahren, mit der die Wertminderung bewertet wird, zu melden, falls für das Instrument gemäß den verwendeten Rechnungslegungsstandards eine Wertminderung eingetreten ist. Es wird unterschieden zwischen Verfahren mit einer gemeinschaftlichen und einer individuellen Betrachtung. Eine gemeinschaftliche Betrachtung liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Wertberichtigung für eine Gruppe von Instrumenten mit ähnlicher Kreditrisikoprüfung vorgenommen wird. Ein Instrument kann bei einem Institut nicht gleichzeitig einer gemeinschaftlichen und individuellen Wertminderungsbewertung unterliegen. Falls das Instrument nicht wertgemindert ist, ist dies ebenfalls entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Kumulierter Wertminderungsbetrag*	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist der kumulierte Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Stichtag mit dem Wertpapier verrechnet oder ihm zugeordnet werden zu melden. Das Attribut wird für Wertpapiere gemeldet, für die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard eine Wertminderung eingetreten ist. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechselkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Ein positiver kumulierter Wertminderungsbetrag ist zu melden, wenn Kreditverluste erwartet werden oder wenn dem Wertpapier selbst bzw. dem Portfolio, zu dem das Wertpapier gehört, Wertberichtigungen aus Einzel- oder gemeinschaftlicher Bewertung zugeordnet werden.

Bei Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung, ist der kumulierte Wertminderungsbetrag dem einzelnen Wertpapier entsprechend zuzuordnen. Hierbei sind nur die Wertberichtigungen aus gemeinschaftlicher Bewertung der für die Konzernmeldung relevanten Wertpapiere zu berücksichtigen, um exzessive Wertminderungen zu vermeiden.

Datenfeld:	Belastungsquelle*	Mussfeld
------------	--------------------------	----------

Es ist die Art der Geschäftstätigkeit durch die eine Risikoposition gemäß Anhang XVI und XVII der Verordnung (EU) Nr. 680/2014 belastet wurde zu melden. Ein Vermögenswert ist als belastet anzu-

sehen, falls es verpfändet oder für jegliche Art von Vereinbarung zu Besicherung oder Bonitätsverbesserung genutzt wurde und nicht jederzeit frei zurückgezogen werden kann.

Wertpapiere, die teilweise belastet sind, sind mit der betreffenden Belastungsquelle und dem entsprechenden Betrag zu melden. Der nicht belastete Teil ist separat mit dem verbleibenden Betrag, der nicht unter die oben genannte Definition von „belastet“ fällt, zu melden. Liegen mehrere Belastungsquellen für eine Risikoposition vor, muss eine separate Meldung für jede Belastungsquelle erfolgen.

Falls verschiedene Bilanzierungsklassifikationen für denselben Wertpapierbestand vorliegen und hierbei eine klare Zuordnung der belasteten Beträge möglich ist, so sind diese Daten zu melden. Falls diese Informationen nicht vorliegen bzw. der belastete Betrag nicht zuordenbar ist, dann sollte dieser proportional auf die verschiedenen Rechnungslegungsportfolien aufgeteilt werden. Diese Leitlinie sollte auch in anderen, ähnlichen Fällen angewendet werden.

Wertpapiere, die nicht belastet sind, sind ebenfalls zu kennzeichnen und entsprechend zu melden.

Datenfeld:	Rechnungslegungs- klassifikation von Instrumenten*	Mussfeld
------------	---	----------

Es ist das Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument gemäß dem vom Meldepflichtigen verwendeten Rechnungslegungsstandard (IFRS oder nationaler Rechnungslegungsstandard) ausgewiesen wird, zu melden (Verordnung (EU) 534/2015).

Datenfeld:	Bankenaufsichtliches Portfolio*	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist die Zugehörigkeit des Wertpapiers zum bankenaufsichtlichen Portfolio zu melden, und zwar getrennt nach Handelsbuch und Anlagebuch. Wertpapiere des Handelsbuchs sind im Art. 4 Abs. 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.

Der Wert des Attributs ist im Rahmen der Ermittlung der Eigenkapitalquote abhängig von der aktuellen Einordnung des Instruments in eine Handelsbuch- oder Anlagebuch-Position. Die Ausprägung dieses Attributs ist jedoch nicht abhängig von der Instrumentenklasse oder der Rechnungslegungsklassifikation des Wertpapiers.

Datenfeld:	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken*	Mussfeld
------------	--	----------

Es sind kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken gemäß Anhang V Teil 2.46 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemäß dem Rechnungslegungsstandard zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Wenn sich der beizulegende Zeitwert eines Wertpapiers aufgrund einer negativen Entwicklung der Kreditwürdigkeit verschlechtert, wird die Meldung eines positiven Betrags für dieses Attribut erwartet. Negative und positive Änderungen im beizulegenden Zeitwert aufgrund von Kreditrisiken werden zu einem Wert saldiert.

Dieses Attribut soll ausschließlich die Änderungen des beizulegenden Zeitwertes aufgrund von Kreditrisiken widerspiegeln. Falls Änderungen im Kreditrisiko sich nicht von Änderungen aufgrund von anderen Risikofaktoren trennen lassen, soll als Approximation die gesamte Änderung gemeldet werden. Wenn keine kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken vorliegen oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist für dieses Attribut der Wert 0 zu melden.

Datenfeld:	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall*	Mussfeld
------------	--	----------

Es ist der seit dem Tag des Ausfalls bis zum Meldestichtag wiedererlangte Gesamtbetrag zu melden. Hierbei gilt die Definition des Ausfalls aus der Verordnung (EU) 575/2013 Artikel 178. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellurses am Stichtag in Euro umgerechnet. Dabei ist der Nettobetrag ohne Eindeckungskosten zu melden. Zwecks Berechnung dieses Attributs, sind alle kumulierten Rückflüsse seit Ausfall unabhängig von ihrer Quelle zu melden. So sind bspw. freiwillige Auflösungen von Sicherheiten oder Inanspruchnahmen von Garantien und Rückflüsse aus derivativen Absicherungen in diesem Attribut zu melden.

Es ist zu beachten, dass bei einem Instrument die Rückflüsse seit dem (letzten) Ausfall nicht mit Rückflüssen früherer Ausfälle kumuliert werden dürfen, wenn das Instrument zwischenzeitlich nicht ausgefallen war. Dabei gilt entsprechend, dass die Überleitung von Rückflüssen eines Ausfalls nicht auf einen anderen Ausfall übertragen werden kann. Wenn keine Rückflüsse zu verzeichnen sind oder es sich ausschließlich um Wertpapierbestände aus Leerverkäufen handelt, ist das Attribut mit 0 zu melden.

Datenfeld:	Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt)*	Bedingtes Mussfeld
------------	---	--------------------

Es ist der Wert der Forderungsposition nach kreditrisikomindernden Faktoren und Kreditumrechnungsfaktoren gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zu melden. Der Betrag wird in Euro angegeben. Fremdwährungsbeträge werden anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellurses am Stichtag in Euro umgerechnet.

Bei Anwendung des Standardansatzes ist der Risikopositionswert einer Aktivposition der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert (Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) zu melden.

Bei Anwendung des IRB-Ansatzes ist der im Rahmen der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge (EL) verwendete Wert der Forderung bei Ausfall (EAD) anzugeben. Der erwartete Verlustbetrag (EL)

ist definiert als Produkt aus Höhe der Forderung bei Ausfall (EAD), Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustquote bei Ausfall (LGD) (Kapitel 3 Abschnitt 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013).

Der Wert der Forderungsposition ist für Anlagebuchbestände verpflichtend zu melden. Das Attribut kann optional auch gemeldet werden, falls die Daten auf anderem Wege verfügbar sind.

Datenfeld:	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke*	Bedingtes Mussfeld
------------	--	--------------------

Es ist der verwendete Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu melden.

Es ist anzugeben, ob der Standardansatz gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der IRB-Ansatz gemäß Kapitel 3 der gleichen Verordnung für bankenaufsichtliche Zwecke verwendet wurde. Im Hinblick auf den IRB-Ansatz muss eine weitere Aufgliederung gemeldet werden.

Datenfeld:	Forderungsklasse*	Bedingtes Mussfeld
------------	--------------------------	--------------------

Es sind die Forderungsklassen gemäß Art. 112 und in Art. 147 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für den Standard- bzw. für den IRB-Ansatz zu melden. Die Forderungsklasse ist in Abhängigkeit vom Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke anzugeben. D.h. in Fällen, in denen der Standardansatz gewählt wird, ist eine der Forderungsklassen des Standardansatzes zu melden.

C. Meldeerleichterungen

Für bestimmte Attribute aus den Abschnitten A. und B. gelten Meldeerleichterungen. Dies betrifft

- (1) Meldeerleichterungen für gruppeninterne Emissionen (aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis) und „reine“ Short-Positionen (d. h. Positionen, bei denen kein positiver Betrag gehalten und auf der Aktivseite der Bilanz verbucht wird)
- (2) Meldeerleichterungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (z. B. Handelsbuchbestände oder zum Zeitwert bewertete Positionen nach IFRS) sowie bei Anteilsrechten und Anteilen an Investmentfonds
- (3) Meldeerleichterungen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Informationen für Aufsichtszwecke

In der nachfolgenden Auflistung von Attributen wird im Klammersausdruck dargestellt, welche der zuvor beschriebenen Meldeerleichterungen für das jeweilige Attribut gewährt werden können.

C.I. Liegt keine Information aus anderen Quellen vor, sind folgende Attribute mit dem Code „nicht anwendbar“ bzw. bei Zahlenwerten mit 0 zu melden:

- Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2)
- Leistungsstatus des Instruments (1), (2)
- Ausfallstatus des Emittenten (1), (2)
- Rückstände für das Instrument (2)
- Art der Wertminderung (1), (2)
- Verfahren zur Bewertung der Wertminderung (1), (2)
- Kumulierter Wertminderungsbetrag (1), (2)
- Belastungsquelle (1)
- Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten (1)
- Bankenaufsichtliches Portfolio (1)
- Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken (1), (2)
- Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall (1), (2)
- Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke (1), (2)
- Forderungsklasse (1), (3)

C.II. Folgende Attribute sind nicht zu melden, falls keine Information aus anderen Quellen vorliegt:

- Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus (1), (2)
- Datum des Leistungsstatus des Instruments (1), (2)
- Datum des Ausfallstatus des Emittenten (1), (2)
- Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten (1), (3)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs (1), (3)
- Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität (1), (3)
- Risikogewicht (1), (3)
- Datum der Rückstände für das Instrument (2)
- Buchwert (1)
- Wert der Forderungsposition (auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt) (1), (3)

Übersicht der von Bankengruppen erhobenen Attribute

I. Angaben zum Konzern und dessen Unternehmensbestandteilen	
Konzern: Rechnungslegungsstandard	
Konzernmitglieder: Unternehmen	
Sitzland	
Rechnungslegungsstandard	
II. Wertpapierbezogene Angaben für Eigenbestände	
A. Informationen zum Wertpapier	
Angaben zu Wertpapieren mit offizieller ISIN und zu internen Wertpapieren	
ISIN / interne WKN	
Nominalwährung / Stück	
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (aufsichtlicher Konsolidierungskreis)	
Emittent ist Teil der berichtenden Gruppe (bilanzieller Konsolidierungskreis)	
Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	
Leistungsstatus des Instruments	
Datum des Leistungsstatus des Instruments	
Ausfallstatus des Emittenten	
Datum des Ausfallstatus des Emittenten	
Ausfallstatus des Instruments	
Datum des Ausfallstatus des Instruments	
Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten	
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs	
Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) in Zeiten wirtschaftlicher Normalität	
Risikogewicht	
Weitere Angaben zu internen Wertpapieren	
WP-Bezeichnung	Unternehmensstatus
WP-Kurswährung	Datum des Unternehmensstatus
WP-Kurs	Primäre Vermögenswert-Klassifizierung
WP-Art	Art der Verbriefung von Vermögenswerten
WP-Laufzeit	Wertpapierstatus
Zinssatz	Datum des Wertpapierstatus
Zinstermin	Rückstände für das Instrument
Emittenten-Gruppe	Datum der Rückstände für das Instrument
Emittenten-Land	Art der Vorrangigkeit des Instruments
Emittenten-ID	Belegenheitsort der Sicherheit
Art der Emittenten-ID	Garantiegeber-ID
Name des Emittenten	Art der Garantiegeber-ID
NACE-Sektor des Emittenten	
B. Gliederung des unter A. bezeichneten Wertpapiers nach den einzelnen Unternehmen und ergänzende Angaben	
Unternehmen	Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten
Bestand	Bankenaufsichtliches Portfolio
Buchwert	Kumulierte Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Kreditrisiken
Art der Wertminderung	Kumulierte Rückflüsse seit Ausfall
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Wert der Forderungsposition [auch Höhe der Forderung bei Ausfall (Exposure at Default) genannt]
Kumulierter Wertminderungsbetrag	Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Belastungsquelle	Forderungsklasse